

Muster eines Vertrages zwischen den Medianten und dem/der MediatorIn, der/die im Grundberuf Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ist:

Unser Zeichen: \_\_\_\_\_

## Mediationsvertrag

Zwischen

\_\_\_\_\_  
Konfliktbeteiligte/r zu 1)

\_\_\_\_\_  
Konfliktbeteiligte/r zu 2)

und

\_\_\_\_\_  
MediatorIn

### Präambel

Die unterzeichnenden Konfliktbeteiligten zu 1) und 2), wollen gemeinsam mit dem/der Mediator(in) in einer Mediation die zwischen den Konfliktbeteiligten aufgetretenen Probleme und Fragen klären.

Die Mediation dient dazu, außergerichtlich und selbstverantwortlich Vereinbarungen zu erarbeiten. Den Konfliktbeteiligten ist bewusst, dass sie sich zur Durchführung der Mediation an bestimmte Verfahrensregeln halten müssen. Bei den nachstehenden Regelungen handelt es sich sowohl um Vereinbarungen zwischen den Konfliktbeteiligten, als auch um Vereinbarungen zwischen den Konfliktbeteiligten und dem/der Mediator(in).

#### I - Vereinbarungen zwischen den Konfliktbeteiligten

1. Die Konfliktbeteiligten sind sich darüber einig, dass sie während der Dauer dieses Mediationsverfahrens gerichtliche und Beschluß-Verfahren, die die Konfliktpunkte treffen und die Thema des Mediationsverfahrens sind, ruhen lassen bzw. derartige Verfahren nicht einleiten werden.

Sollte das Mediationsverfahren ohne eine Einigung enden, so kann jeder der Konfliktbeteiligten den Antrag auf Fortführung des ruhenden Gerichtsverfahrens stellen, bzw. ein Gerichtsverfahren beim zuständigen Gericht anhängig machen.

2. Die Konfliktbeteiligten verpflichten sich, in der Mediation alle Informationen zu den Problemen und Fragen, die für eine abschließende Regelung von Bedeutung sein könnte, offen zu legen und alle erforderlichen Unterlagen für die Mediationssitzung zur Verfügung zu stellen. Sie verpflichten sich während der Dauer der Mediation keine Aktionen ohne Zustimmung des anderen Konfliktbeteiligten zu unternehmen, die zu einer Veränderung der den Problemen und Fragen zugrundeliegenden Fakten führen können.

3. Die Konfliktbeteiligten sind übereingekommen, während der Mediation fair und gerecht miteinander zu verhandeln und die Interessen des anderen Konfliktbeteiligten zu berücksichtigen.
4. Die Konfliktbeteiligten verpflichten sich, sämtliche im Verlauf der Mediation gewonnenen Informationen vertraulich zu behandeln, sie weder einem Dritten ohne Zustimmung des anderen Konfliktbeteiligten mitzuteilen, noch sie in einem gerichtlichen Verfahren gegen den anderen Konfliktbeteiligten zu verwenden. Die Beteiligten verpflichten sich ferner, die Unterlagen, die von dem anderen Konfliktbeteiligten in die Mediation eingeführt wurden, nicht als Beweismittel in einem möglichen Gerichtsverfahren zu verwenden. Der/Die MediatorIn hat die Konfliktbeteiligten darauf hingewiesen, dass er/sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht überwachen kann und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch einen der Beteiligten für den anderen ggf. zu rechtlichen Nachteilen führen kann.
5. Die Konfliktbeteiligten verpflichten sich, den/die MediatorIn in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Mediationsverfahrens geht, nicht als Zeuge/Zeugin vor Gericht zu benennen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Konfliktbeteiligten den/die MediatorIn gemeinsam von der Schweigepflicht entbinden können. Sollte einer der Konfliktbeteiligten die Entbindung des/der MediatorIn von der Schweigepflicht verweigern, so sind sich die Beteiligten bereits jetzt darüber einig, dass in einem möglichen Gerichtsverfahren auf die Geltendmachung der Beweisvereitelung verzichtet wird.
6. Die Kosten des Mediationsverfahrens tragen die Konfliktparteien je anteilig zu 50%. Die Zahlung erfolgt am Ende der jeweiligen Sitzung.

## **II - Vereinbarung zwischen den Konfliktbeteiligten und dem/der MediatorIn**

1. Der/die Mediator(in) ist neutral und bleibt während der gesamten Mediation unparteiisch. Insbesondere vertritt der/die Mediator(in) keine der beiden Konfliktbeteiligten gerichtlich oder außergerichtlich gegen den anderen Beteiligten.
2. Der/Die MediatorIn verpflichtet sich darauf hinzuweisen, dass die Mediation keine Rechtsberatung umfasst. Der/Die MediatorIn weist die Beteiligten darauf hin, dass es ggf. erforderlich ist vor einer abschließenden Vereinbarung jeweils einen/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin des Vertrauens aufzusuchen, um sich einseitig parteiisch beraten zu lassen und ggf. die im Mediationsverfahren beabsichtigte Vereinbarung anwaltlich überprüfen zu lassen.
3. Die Mediationssitzungen finden grundsätzlich nur mit allen Konfliktparteien statt. Sollte es im Einzelfall wünschenswert und erforderlich sein, dass der/die MediatorIn mit einem der Konfliktbeteiligten alleine reden soll, so ist dies nur zulässig, sofern der/die andere Konfliktbeteiligte sein/ihr Einverständnis hierzu erteilt.
4. Der/Die MediatorIn verpflichtet sich gleichfalls den Inhalt der Mediationsgespräche vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich keine Informationen und Erkenntnisse aus dem Mediationsverfahren ohne ausdrückliche Zustimmung aller Konfliktbeteiligten weiterzugeben. Diese Zustimmung wird jedoch für den Fall einer Supervision des/der MediatorIn unterstellt.

5. Da die Teilnahme an dem Mediationsverfahren ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht, sind die Konfliktbeteiligten jederzeit berechtigt, die Mediation zu beenden und können ggf. gerichtliche Schritte einleiten oder das ruhende Verfahren fortführen.

Die Beendigung des Mediationsverfahrens erfolgt ausschließlich durch schriftliche Kündigung gegenüber dem/der anderen Konfliktbeteiligten und dem/der Mediator(in) ohne Einhaltung einer Frist.

Der/Die Mediator(in) kann die Mediation nur aus wichtigem Grund kündigen, wobei auch hier die Schriftform erforderlich ist. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn er/sie den Eindruck hat, dass einer oder beide Konfliktbeteiligten die verabredeten Regeln für die Durchführung der Mediation nicht einhält bzw. sich einer oder beide Konfliktbeteiligten mit der Zahlungsverpflichtung im Verzug befinden.

6. Die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wird auf 3 Jahre nach Beendigung des Mediationsvertrages begrenzt.

In dem Mediationsverfahren wird eine Vereinbarung erarbeitet, die alle im Zusammenhang mit den Fragen und Problemen aufgetretenen wichtigen Themen regelt. Die Konfliktbeteiligten gehen übereinstimmend davon aus, dass eine Vereinbarung solange nicht rechtswirksam ist, bis alle Konfliktbeteiligten sie unterzeichnet haben. Sie erklären hiermit ausdrücklich, dass sie eine derartige Unterschrift erst dann leisten werden, nachdem sie ggf. bei parteiisch beratenden Rechtsanwälten Rat eingeholt haben.

Sollte auch nur für einen Einigungspunkt der beabsichtigten Vereinbarung Beurkundungszwang bestehen, so wird die Vereinbarung erst wirksam, wenn eine notarielle Urkunde errichtet worden ist. Hierfür haben einzig und allein die Konfliktbeteiligten Sorge zu tragen. Von ihnen sind gleichfalls alle Kosten für das notarielle Verfahren zu tragen.

7. Sollte es sich im Verlauf der Mediation als notwendig herausstellen, Gutachten Dritter einzuholen, wird über die Notwendigkeit einer solchen Begutachtung in der Mediation gesprochen. Wenn ein Auftrag an einen Gutachter vergeben werden soll, wird vorab geregelt, in welchem Verhältnis die Kosten aufzuteilen sind.

8. Während der Mediation wird der/die MediatorIn Ergebnisprotokolle fertigen. Die abschließende Einigung wird dokumentiert. Es werden entsprechend drei Ausfertigungen erstellt; die Konfliktbeteiligten erklären sich hiermit einverstanden, dass eine Ausfertigung für die Unterlagen des/der MediatorIn bestimmt ist.

Dies Einverständnis umfasst auch die Übertragung von elektronischen Daten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Mediation erforderlich ist.

9. Die Konfliktbeteiligten treffen mit dem/der MediatorIn folgende Gebührenvereinbarung:

Dem/Der Mediator(in) steht für seine/ihre Tätigkeit eine Vergütung auf Stundenbasis i.H.v. \_\_\_\_\_ € zzgl. 16% MwSt 16% MwSt i.S.d. § 34 RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) zu. Angefangene Stunden sind anteilig zu vergüten; die Vergütung ist jeweils zum Ende einer Sitzung fällig.

Endet das Mediationsverfahren durch eine Einigung, so ist der/die Anwalts-Mediator(in) berechtigt, für die Erstellung des abschließenden Vertrages eine Einigungsgebühr gemäß § 34 RVG i.V.m. § 2 RVG i.V.m. 1000 RVG VV (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) aus dem Gegenstandswert zzgl. 16% MwSt zu berechnen.

10. Vereinbarte Termine sind spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abzusagen. Anderenfalls wird die Honorarforderung für die anberaumte Sitzung in voller Höhe fällig.
11. Haftungsbegrenzung: die Haftung des/der Mediator(in) für das Mediationsverfahren und die Vereinbarung wird dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. In der Höhe haftet der/die Mediator(in) nur bis zur Haftungsgrenze der abgeschlossenen Versicherung, maximal nur bis zu einer Summe von \_\_\_\_\_ €.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Konfliktbeteiligte/r zu 1)

\_\_\_\_\_  
Konfliktbeteiligte/r zu 2)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mediator(in)